



Satzung des Chores „Vokalensemble Vigholin“

gültig seit dem 25. April 1987

geändert am 19. September 1992

1. Name und Sitz

Das „Vokalensemble Vigholin“ ist ein gemischter Chor mit Sitz in Hagen-Hohenlimburg

2. Zweck

Der Chor bezweckt die Förderung und Pflege klassischer, zeitgenössischer und volkstümlicher Musik in Form des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab und veranstaltet Konzerte.

3. Mitgliedschaft

Der Chor setzt sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern,
2. Passiven Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Jeder aktive Sänger* kann aktives Mitglied werden. Die aktive Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Chor erworben. Voraussetzung dafür ist:

- Teilnahme an mindestens drei aufeinanderfolgenden Probenreffen als mitsingender Gast,
- Feststellung der stimmlichen Eignung durch den Chorleiter,
- Zustimmung der Mehrheit der Erschienenen einer offiziellen Chorprobe oder einer Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende erklärt ein neues Mitglied für aufgenommen und trägt es in die Mitgliederliste ein. Jedes aktive Mitglied soll an allen gemeinsamen Proben, Aufführungen und Reisen teilnehmen.

Aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft länger als ein Jahr besteht, können diese in eine passive Mitgliedschaft umwandeln lassen, wenn ihnen die Möglichkeit zur

* im Folgenden wird stets die männliche Form benutzt. Die Aussagen gelten entsprechend auch in der weiblichen Form.

regelmäßigen Teilnahme an den Proben des Chores nicht mehr möglich ist. Der Antrag dazu ist dem Chorrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Wandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist ebenfalls auf Antrag an den Chorrat möglich. Passive Mitglieder haben kein passives Wahlrecht für den Chorrat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Zustimmung von drei Vierteln der Erschienenen einer Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Ehrenmitglied braucht kein aktiver Sänger zu sein und hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Chor ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Chorrat.

Ein Chormitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen einer Mitgliederversammlung aus dem Chor ausgeschlossen werden.

Bestehende Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Chor werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

4. Beitrag

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Mitgliedsbeitrag an den Chor. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragshöhe fest.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wahrt die Interessen aller Chormitglieder. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar am zweiten Probentreffen eines Kalenderjahres statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Bericht des Chorrates und seine Entlastung
- b. Bericht des Kassenwartes
- c. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
- d. Wahl des Chorrates
- e. Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Chorrates sind
- f. Wahl des Chorleiters
- g. Festsetzung der Beiträge
- h. Änderung der Satzung
- i. Besondere Anträge der Tagesordnung
- j. Auflösung des Chores

Der Chorrat kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens acht Chormitglieder dieses schriftlich beantragen.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Artikel 3, 7, 9 und 10 bleiben davon unberührt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Chores anwesend sind und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde.

Über das Ergebnis einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung einem vom Leiter der Versammlung zu bestimmenden Chormitglied. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

6. Chorrat

Der Chorrat besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem stellvertretenden Kassenwart,
- e. dem Notenwart,
- f. dem Pressewart und
- g. dem Bühnenwart.

Der Chorrat wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er hat die Aufgabe, die gemeinsamen Proben, Aufführungen und Reisen zu organisieren.

Der Vorsitzende ist Sprecher des Chorrates. Er beruft die Chorratsitzungen ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Chorratsmitglied dies verlangt. Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Chores Dritten gegenüber. Er führt die Mitgliederliste.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden und unterstützt ihn bei seiner Arbeit. Er ist Schriftführer und führt bei allen Proben eine Anwesenheitsliste.

Der Kassenwart verwaltet die Chorkasse. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Er stimmt sich bei seiner Arbeit mit dem stellvertretenden Kassenwart ab. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt.

Der Notenwart sorgt für die Bereitstellung von Notenmaterial und führt über die Notenausgabe Buch.

Der Bühnenwart ist für den Bühnenaufbau und die Pflege des Bühnenmaterials verantwortlich.

7. Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung des Chores obliegt dem Chorleiter. Er wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gewählt. Der Chorleiter braucht nicht Mitglied des Chores zu sein. Der Chorleiter kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung aus seinem Amt entlassen werden. In diesem Fall hat unverzüglich die Wahl eines neuen Chorleiters zu erfolgen.

Den Chorleiter unterstützen und beraten bei seiner Arbeit von ihm benannte Assistenten.

Dem Chorleiter ist in jeder Chorratssitzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

8. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer. Diese sind berechtigt, jederzeit Stichproben vorzunehmen.

9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Stimmmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

10. Chorauflösung

Um den Chor aufzulösen, ist die Drei-Viertel-Mehrheit aller Mitglieder in namentlicher, schriftlicher Abstimmung erforderlich. Über die Verwendung des verbleibenden Chorvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde am 25. April 1987 in Villigst/Ruhr durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Die Änderung der Satzung vom 19. September 1992 bezieht sich auf die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft in Artikel 3, die ergänzt wurde. Begründung: „In den vergangenen fünf Jahren hat es sich gezeigt, dass die Satzung für die besonderen Situationen einiger langjähriger Mitglieder unseres Chores keine zufriedenstellende Handlungsmöglichkeit zulässt. Viele dieser Sänger sind weiterhin mit ihren Herzen bei uns, ihre Verhinderungen sind oft von beschränkter Dauer, aber auch besondere berufliche Erfordernisse machen es ihnen unmöglich, aktiv am Chorleben teilzunehmen. Die (...) Ergänzung füllt diese Lücke in unserer Satzung auf.“ (Ulrich Otto, 24.9.1992)